

**Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für
Grundstücksanschlusskanäle auf dem Gebiet der Kernstadt Leuna sowie der
Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Rodden und Zweimen
- Kostenerstattungssatzung - KES**

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. April. 2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert, § 6 a aufgehoben sowie § 18 a neu eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und aufgrund von §§ 13, 29 der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen auf dem Gebiet der Kernstadt Leuna sowie der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Rodden und Zweimen - Abwasserbeseitigungssatzung - AwS vom 26. Oktober 2017 (ABl. der Stadt Leuna vom 07. November 2017, Nr. 57/2017, S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

A. Geltungsbereich

- I. Entsorgungsgebiet I
- II. Entsorgungsgebiet II

B. Satzungsbestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Erstattungspflichtige
- § 3 Entstehung des Erstattungsanspruchs und Fälligkeit
- § 4 Höhe des Erstattungsanspruchs
- § 5 Billigkeitsregelung
- § 6 Auskunft- und Duldungspflicht

- § 7 Anzeigepflichten
- § 8 Datenverarbeitung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Sprachliche Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten

A.

GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt ausschließlich in den Geltungsbereichen der Entsorgungsgebiete I und II in den jeweiligen Abgrenzungen gemäß den Übersichtskarten Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung.

I. Entsorgungsgebiet I

Das Entsorgungsgebiet I umfasst das Stadtgebiet der Kernstadt Leuna mit Ausnahme des Chemiestandortes der früheren Leuna-Werke, soweit dieser auf dem Gebiet der Stadt Leuna gelegen ist. Dieses Gebiet ist auf dem Lageplan, der als Anlage 1 dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügt ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

II. Entsorgungsgebiet II

Das Entsorgungsgebiet II umfasst die Gemarkungen der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen der Stadt Leuna. Dieses Gebiet ist auf dem Lageplan, der als Anlage 2 dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügt ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

B.

SATZUNGSBESTIMMUNGEN

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Leuna betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung für die Abwasserbeseitigung jeweils als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung:

- zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen
- Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

- (2) Die Erstattung der Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche i.d.F. vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.
- (3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) i.d.F. vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Art. 3 des Flächenerwerbsänderungsgesetzes (FlErwÄndG) vom 03. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688).
- (4) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
- (5) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.
- (6) Bei Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück geht die Erstattungspflicht mit der Eintragung im Grundbuch auf den neuen Pflichtigen über. Versäumt der bisherige Erstattungspflichtige die Mitteilung der Änderung gemäß § 7 dieser Satzung, so haftet er für den Erstattungsbetrag bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung bei der Stadt Leuna neben dem neuen Erstattungspflichtigen.

§ 3

Entstehung des Erstattungsanspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusskanals sowie der Beendigung der Unterhaltungsmaßnahme.
- (2) Als Tag der betriebsfertigen Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie der Beendigung der Unterhaltungsmaßnahme gilt der Tag des Eingangs der letzten Unternehmerrechnung bei der Stadt Leuna oder dem beauftragten Dritten. Führt die Stadt Leuna oder ein von ihr beauftragter Dritter die Leistungen selbst aus, gilt als Zeitpunkt der Beendigung der Erbringung der Leistung der Tag der Leistungsabnahme durch den Erstattungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Der Bescheid enthält mindestens:
 - die Bezeichnung des Betrages,
 - den Namen des Erstattungsschuldners,
 - die Bezeichnung des Grundstücks,
 - den zu zahlenden Betrag,
 - die Berechnung des zu zahlenden Betrages,
 - eine Rechtsbehelfsbelehrung,
 - einen Verweis auf die Billigkeitsregelung.

§ 4

Höhe des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlusskanäle an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen sowie die Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

- (2) Erfolgt eine Beseitigung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers für ein Grundstück im Mischsystem, so entsteht der Erstattungsanspruch nur einmal. Erfolgt eine Entsorgung im Trennsystem entsteht der Erstattungsanspruch für den jeweiligen Anschluss gesondert.

§ 5 Billigkeitsregelung

- (1) Die Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
- (2) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, § 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, § 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Erstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Leuna jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Erstattungsbetrages erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Leuna bzw. ein von ihr beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange mitzuwirken.

§ 7 Anzeigepflichten

Jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück im Sinne von § 2 dieser Satzung ist der Stadt Leuna sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/679 - DSGVO i. V. m. § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz - DSAG LSA vom 18. Februar 2020, geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2023 (GVBl. LSA, S.) durch die Stadt Leuna zulässig.

- (2) Die Stadt Leuna darf nach Maßgabe der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 6 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 6 Absatz 2 verhindert, dass die Stadt Leuna oder beauftragte Dritte an Ort und Stelle ermitteln kann und/ oder die dazu erforderliche Mitwirkung verweigert;
 - c) entgegen § 7 eine Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Kostenerstattungssatzungen - ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit -.

Leuna, den 06. Juli 2023

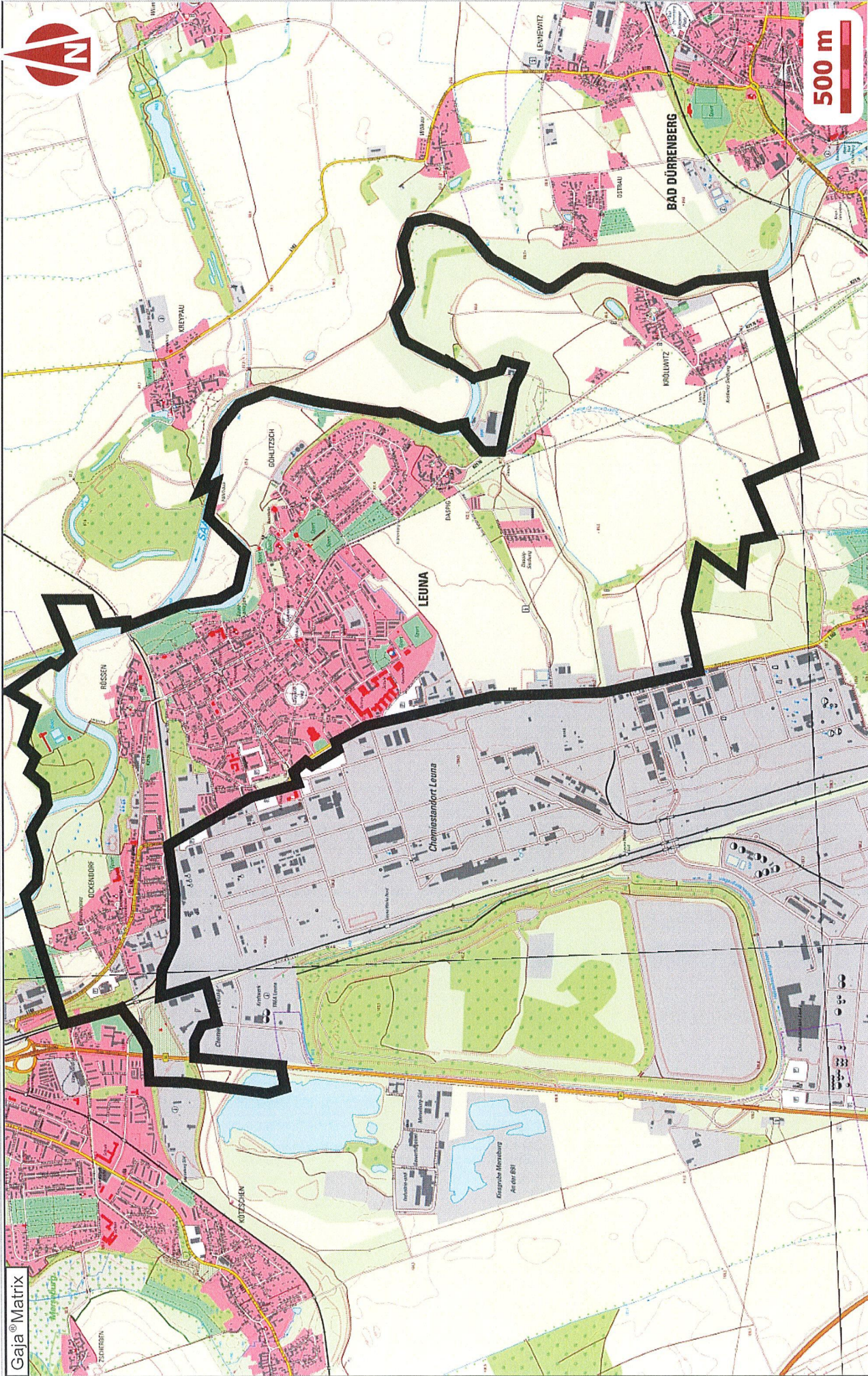


Michael Bedla
Bürgermeister



Anlage 1: Übersichtskarte zum Geltungsbereich Entsorgungsgebiet I

Anlage 2: Übersichtskarte zum Geltungsbereich Entsorgungsgebiet II



Projekt: Kostenerstattungssatzung Stadt Leuna

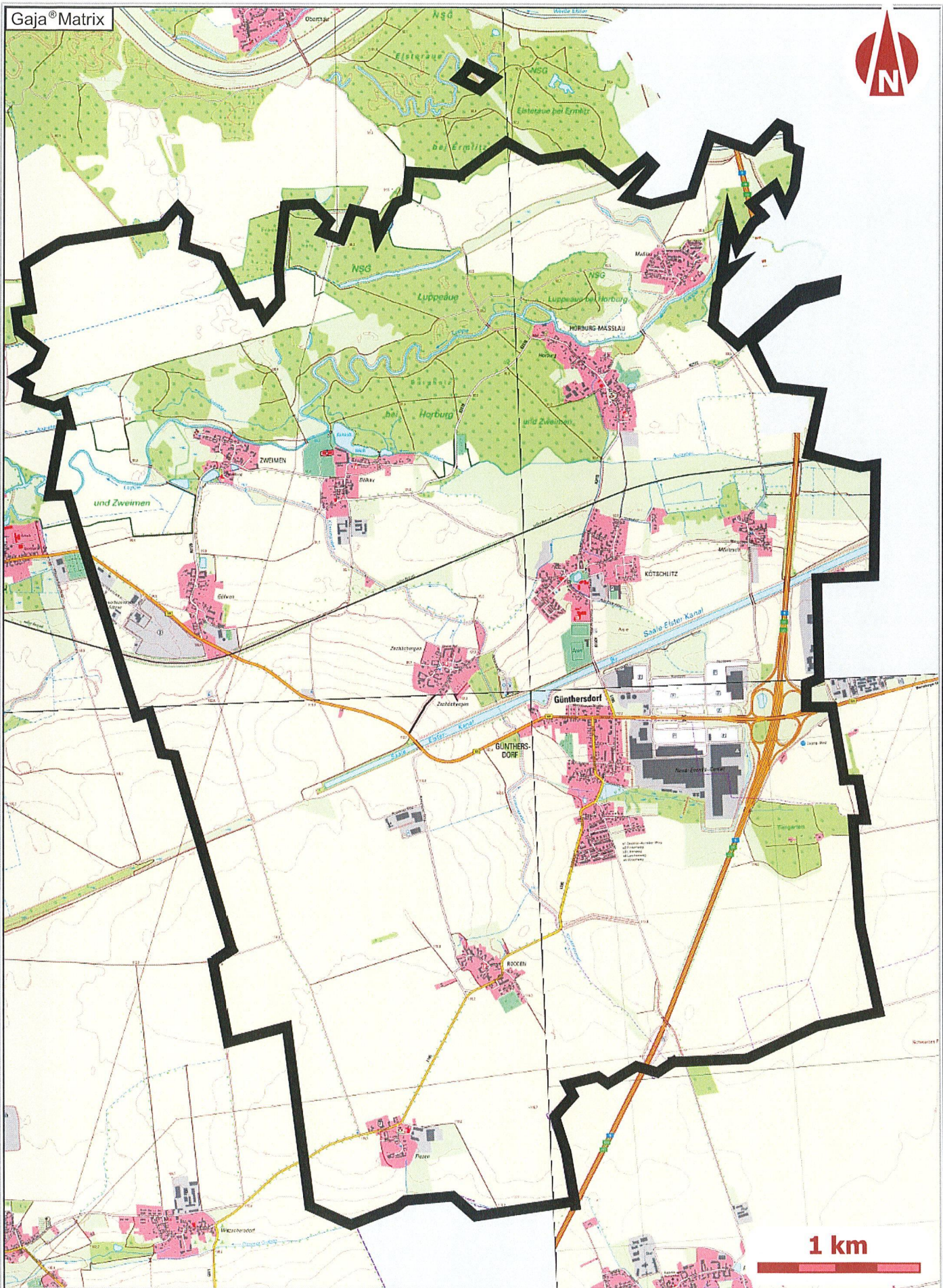
Vermerk: Anlage 1 zur Satzung/ Entsorgungsgebiet I

Bearbeiter: Lämmerhirt

14.09.2017 M 1:26500

Geobasisdaten
© GeoBasis-DE
LVermGeo LSA, 2010
A18-36781-2010-14
Nur für den Dienstgebrauch

Vermessungsbüro Förste
GeoInformation
Tel. 03461 509452
Fax 03461 525024
gis@vb-foerste.de



Projekt: Kostenerstattungssatzung Leuna
Vermerk: Anlage 2 / Entsorgungsgebiet II

Bearbeiter: Lämmerhirt
14.09.2017 M 1:30000

Geobasisdaten
© GeoBasis-DE
LVerGeo LSA, 2010
A18-36781-2010-14
Nur für den Dienstgebrauch